



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0727 - 0728, DOK 553.3

**Kein Bezugsberechtigungswiderruf bei Abtretung einer
Lebensversicherung - BGH-Urteil vom 18.10.1989 - IVa ZR 218/88**

Kein Bezugsberechtigungswiderruf bei Abtretung einer
Lebensversicherung

VVG § 166; BGB § 330; ALB § 13 III

1. Tritt der Versicherungsnehmer seine Rechte aus einer Lebensversicherung ab, dann liegt darin nicht grundsätzlich auch der konkludente Widerruf einer etwaigen Bezugsberechtigung. Jedenfalls bei einer Sicherungsabtretung wird im allgemeinen nicht anzunehmen sein, der Versicherungsnehmer wolle etwaige Bezugsrechte vollständig widerrufen.
2. Der formularmäßige Widerruf eines Bezugsrechts bei einer Sicherungsabtretung "soweit es den Rechten der Sparkasse entgegensteht" ist dahin zu verstehen, daß etwaige Bezugsrechte im Rang hinter den vereinbarten Sicherungszweck zurücktreten sollen. Gegen die Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses bestehen keine Bedenken, wenn der Sicherungszweck inhaltlich klar festliegt und der Höhe nach bestimmbar ist.